

Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Wirth, Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 2006



Materialien

Herausgegeben vom Kriminologischen Dienst des Landes NRW

Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 837-2696, Fax: 0211 / 837-4114
Email: info@krimd-nrw.de

© KrimD NRW 2006. Alle Rechte vorbehalten

Vorwort

Der kriminologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (KrimD NRW) ist eine Facheinrichtung des nordrhein-westfälischen Justizministeriums. Seine Aufgabe ist es, gemäß § 166 Strafvollzugsgesetz „in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Vollzug, namentlich die Behandlungsmethoden, wissenschaftlich fortzuentwickeln und seine Ergebnisse für die Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen“.

Dies geschieht im Wege praxisorientierter Forschung und mit dem Anspruch, als Bindeglied zwischen Wissenschaft und Praxis zu wirken. Zum Tätigkeitsprofil des Kriminologischen Dienstes gehören **Dokumentationsaufgaben** wie die Recherche, Erfassung und Auswertung relevanter Literatur sowie die themenspezifische Aufbereitung amtlicher Statistiken. Darüber hinaus führt der Kriminologische Dienst empirische Problemfeldanalysen, Legalbewährungsuntersuchungen und **Evaluationsstudien** im Strafvollzug und weiteren Bereichen der Strafrechtspflege durch. Die Entwicklung, Steuerung und Erfolgskontrolle von Modellprojekten, die teilweise aus Drittmitteln (z.B. aus EU-Förderprogrammen) kofinanziert werden und der **Innovationsförderung** dienen, gehört schließlich ebenso zu seinen Aufgaben wie die Begutachtung und beratende Begleitung externer Forschungsvorhaben mit überörtlicher oder besonderer rechtspolitischer Bedeutung. Die Arbeitsergebnisse werden in justizinternen Arbeitsgruppen eingebracht, in Konferenzen und Kolloquien mit Teilnehmern aus Politik, Forschung und Praxis präsentiert oder in wissenschaftlichen Fachbeiträgen veröffentlicht.

In der Wahrnehmung dieser Aufgaben pflegt der Kriminologische Dienst NRW den Austausch und die Kooperation mit anderen Justizbehörden, mit der Bewährungs- und Straffälligenhilfe, mit den kriminologischen Diensten anderer Bundesländer und der Kriminologischen Zentralstelle, mit Universitäten und Forschungsinstituten im In- und Ausland sowie mit Europäischen Vereinigungen und Facheinrichtungen der Europäischen Kommission.

Der folgende Beitrag stellt die Kernbefunde eines Forschungsprojektes zum Thema „Gewalt unter Gefangenen im Strafvollzug des Landes NRW“ vor, das die Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter im Frühjahr 2006 in Auftrag gegeben hat. Beleuchtet wird damit ein Thema, mit dem sich die kriminologische Forschung im allgemeinen und die Strafvollzugsforschung im besonderen bisher zwar theoretisch, aber kaum empirisch beschäftigt hat – und zwar nicht nur mit Blick auf Nordrhein-Westfalen, sondern auch über die Landesgrenzen hinaus. Die Ergebnisse dieser Studie sollen dazu beitragen, diese Forschungslücke zu schließen und Anregungen für Handlungsempfehlungen zur Gewaltprävention im Strafvollzug zu geben.

Die Untersuchung hat umfangreiche Datenerhebungsarbeiten in den Justizvollzugsanstalten und Aktenauswertungen im Kriminologischen Dienst erforderlich gemacht. Für die zügige Bereitstellung der erforderlichen Akten möchte ich den zuständigen Bediensteten der Anstalten an dieser Stelle herzlich danken. Ein ebenso herzlicher Dank gebührt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justizverwaltung, die zusätzlich zum Personal des Kriminologischen Dienstes an den Aktenauswertungen beteiligt waren, namentlich Frau Häck, Herrn Buch, Herrn Letz und Herrn Mikoteit.

Ganz besonders bedanke ich mich beim Stammteam des Kriminologischen Dienstes für das erneut unter Beweis gestellte außerordentliche Engagement und die eindrucksvolle Effektivität der geleisteten Arbeit: bei Frau Gabriel für die perfekte Koordination der Logistik in der Aktenverwaltung und die Übernahme zahlreicher Sachbearbeitungsaufgaben; bei Frau Wiegand für die höchst sorgfältige Vorbereitung und Begleitung der Auswertungsphase sowie für sehr gehaltvolle Literaturanalysen und bei Herrn Langenhoff für das reibungslos funktionierende Datenmanagement und zahllose, äußerst hilfreiche statistische Analysen.

Wolfgang Wirth

Leiter des Kriminologischen Dienstes
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Überblick	5
2. Ziele, Methodik und Datengrundlage der Studie.....	7
3. Kernbefunde der Studie	9
3.1 Art der Gewaltdelikte.....	10
3.2 Formen der Gewaltdelikte	11
3.3 Schwere der Gewaltdelikte.....	12
3.4 Alltäglichkeit der Gewaltdelikte	13
3.5 Räumliche Verteilung der Gewaltdelikte.....	14
3.6 Aufdeckung der Gewaltdelikte	15
3.7 Sozio-demographischer Hintergrund der Gewalttäter	16
3.8 Individuelle Vorgeschichte der Gewalttäter	17
3.9 Kriminelle Karriere der Gewalttäter	18
3.10 Vollzugs- und Beschäftigungssituation der Gewalttäter	19
3.11 Unterbringung der Gewalttäter	20
3.12 Reaktionen der Anstalten auf Gewaltdelikte und Gewalttäter.....	21
4. Resümee und Ausblick.....	22
5. Literaturverzeichnis.....	25

1. Einleitung und Überblick

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Kriminologischen Dienst NRW am 18. Mai 2006 förmlich mit der Durchführung eines Forschungsprojekts zum Thema „Gewalt von Gefangenen untereinander“ beauftragt. Vorausgegangen waren vorbereitende Gespräche mit Ministerialbeamten und Vollzugsexperten aus dem Landesjustizvollzugsamt NRW und die Entwicklung eines Projektexposés, das bereits am 25. April 2006 vorgelegt worden war und das zur Grundlage der Auftragserteilung gemacht wurde. Dieses Untersuchungsdesign skizziert neben der allgemeinen Zielsetzung des Projekts die zentralen forschungsleitenden Fragen und die methodische Anlage der Untersuchung sowie einen Zeitplan für die Durchführung der Datenerhebungs- und Analysearbeiten.

Die ursprüngliche Projektplanung sah vor, die erforderlichen Datenauswertungen im November 2006 abzuschließen. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für eine fundierte Analyse etwa 300 - 350 Personalakten von Gefangenen ausgewertet werden müssen, die im Strafvollzug NRW mit Gewaltakten gegen Mitgefangene auffällig geworden waren. In den Planungsgesprächen, die mit Mitarbeitern der Aufsichtsbehörden geführt wurden, um das quantitative Ausmaß der Gewaltdelikte im Vollzug der Jugend- und Freiheitsstrafe abzuschätzen und die Datenerhebungen vorzubereiten, gingen alle Beteiligten davon aus, dass es wohl nötig sein werde, Gewaltvorkommnisse unter Gefangenen bis ins Jahr 2003 zurückzuverfolgen, um diese als erforderlich angesehene Anzahl von Tätern mittels einer repräsentativen Stichprobenziehung erreichen zu können.

Auf der Grundlage dieser Annahme wurde der Präsident des Landesjustizvollzugsamtes NRW am 12. Juni 2006 per justizministeriellem Erlass gebeten, die Justizvollzugsanstalten des Landes aufzufordern, sämtliche Gefangenen zu benennen, die in der Zeit von Januar 2003 bis dato ein Gewaltdelikt gegen andere Gefangene gemäß einer vorgegebenen Definition begangen hatten.

Das Ergebnis der Recherchen, die vor Ort von Bediensteten der Anstalten durchgeführt wurden, hat dann allerdings sowohl die Vollzugspraktiker, die beteiligten Experten der Aufsichtsbehörden und die Projektmitarbeiter/innen gleichermaßen überrascht: Für den genannten Zeitraum wurden insgesamt 2.436 Fälle von Gewalttätigkeiten unter Gefangenen gemeldet.

Um die Chance auf eine fristgerechte und erfolgreiche Durchführung der Studie erhalten zu können, wurde angesichts dieser unerwarteten Größenordnung in der weiteren Planung vereinbart, die Datenanalyse auf die Fälle des Jahres 2005 zu beschränken. Damit wurde eine Grundgesamtheit von 681 registrierten Fällen erfasst – also etwa doppelt so viele Fälle wie ursprünglich für den gesamten Prüfzeitraum kalkuliert¹.

Allein diese Fallzahlen machen deutlich, dass es in dieser Studie nicht um die detaillierte Aufarbeitung einzelner Gewaltdelikte mit den Mitteln *qualitativer Analyse* gehen kann. Angestrebt wurde und wird vielmehr eine repräsentative Erfassung und *quantitative Analyse* der „Gewalt unter Gefangenen“ mit den Mitteln empirischer Sozialforschung. Dies ist gelungen und öffnet nunmehr einen recht tiefen Einblick in ein bisher wenig erforschtes Problemfeld.

¹ Die Entscheidung, die Datenanalyse auf das Jahr 2005 zu beschränken, war nicht zuletzt auch deshalb möglich, weil die Anzahl der gemeldeten Fälle aus den Vorjahren keine signifikanten Abweichungen erkennen ließ. Angesichts der Vielfalt medial transportierter Mutmaßungen und Spekulationen zur Gewaltproblematik im Strafvollzug wurden kurzfristig eine personelle Aufstockung des Auswertungsteams im Kriminologischen Dienst und Maßnahmen zur Verbesserung der Logistik bei Anforderung, Versand und Registratur der auszuwertenden Akten ermöglicht, um die Studie trotz des verdoppelten Datenerhebungs- und Auswertungsaufwandes fristgerecht abzuschließen und möglichst schnell verlässliche empirische Daten zur Versachlichung der Debatte vorstellen zu können.

Für den hier vorgelegten Abschlussbericht kann auf weitere Beschreibungen des Projekthintergrundes verzichtet werden. Diese können bei Bedarf dem im November 2006 vorgelegten Zwischenbericht entnommen werden, der beim Kriminologischen Dienst NRW angefordert werden kann.

In den folgenden Ausführungen sollen jedoch zunächst noch einmal die Einzelziele und das methodische Vorgehen der Studie beschrieben werden, um dem Leser eine Grundlage für Art und Aussagekraft der Ergebnisse zu ermöglichen. Dabei sei schon hier darauf verwiesen, dass der Anspruch, Gewalt unter Gefangenen im Vollzug zu *erklären*, weder erhoben werden soll noch erhoben werden kann. Dies wäre letztlich gleichbedeutend mit der Erklärung von (Gewalt-)Kriminalität überhaupt, für die die Kriminologie – wie allgemein bekannt – eine Reihe unterschiedlicher, teilweise auch widerstreitender Ansätze vorhält. Die Studie will und kann aber dazu beitragen, die Gewalttäter im Vollzug, soweit sie als solche erkannt und benannt worden sind, sowie die von ihnen begangenen Gewalttaten mit den Mitteln der Aktenanalyse differenziert zu *beschreiben*.

Im Anschluss an die methodischen Erläuterungen wird die Datengrundlage des Forschungsprojekts eingehend und differenziert erläutert, bevor in Kapitel 3 die Kernbefunde der Datenanalyse dargestellt werden. Dabei wird jedem Unterkapitel eine zusammenfassende Ergebnisthese vorangestellt, die dann jeweils unmittelbar anschließend näher erläutert und diskutiert wird.

Auf eine inhaltliche Zusammenfassung kann folglich am Schluss des Berichtes verzichtet werden. Stattdessen ist das Schlusskapitel einigen allgemeinen Schlussfolgerungen und Vorschlägen bezüglich des weiteren Verfahrens gewidmet. Dies soll zu Diskussionen über geeignete Handlungsempfehlungen und Gewaltpräventionsstrategien anregen, die auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse mit der Vollzugspraxis und den Aufsichtsbehörden zu diskutieren sein werden. Soweit dabei weitere Einzelfragen auftreten, die mit dem vorhandenen Datenmaterial zu beantworten sind, können die erforderlichen Analysen selbstverständlich auch unabhängig von dem formalen Abschluss des Forschungsprojektes durchgeführt und in einem Folgebericht dokumentiert werden².

² Anlage und Beginn der Studie im Frühjahr 2006 gewährleiten einerseits, dass die Befunde nicht durch die aktuelle Aufbereitung einzelner Gewaltdelikte in Politik und Öffentlichkeit beeinträchtigt sind, haben aber andererseits zwangsläufig dazu geführt, dass nicht alle Fragen beantwortet werden können, die in der gegenwärtigen Debatte gestellt werden. Die Fragen nach dem Einfluss der Mehrfachbelegungen von Hafträumen, nach der Personalausstattung in den Anstalten und nach dem Kontrollverhalten der Bediensteten gehören teilweise dazu. Um zu der Frage der Haftraumbelegungen seriöse und empirisch fundierte Aussagen machen zu können, wurden einige ergänzende, zuvor nicht eingeplante Analyseschritte unternommen, deren Ergebnisse in diesem Bericht nur ansatzweise dargestellt werden können und die zu Beginn des kommenden Jahres zum Abschluss gebracht werden sollen.

2. Ziele, Methodik und Datengrundlage der Studie

Welche und wie viele Gewalttaten werden im Strafvollzug von Gefangenen an Gefangenen begangen? Wer sind die Täter, wie, wann und wo finden die Gewalttaten statt – und welche Folgen haben sie?

Genau diese und nachgelagerte Fragen will diese Studie beantworten helfen. Dazu kann die deutsche kriminologische Literatur bisher keine ausreichenden Antworten bieten. Die Vollzugsforschung hat solche Fragen erst in Ansätzen zur Grundlage empirischer Analysen gemacht (z.B. bei Heinrich 2002), so dass mit Kury und Smartt (2002:324) festzustellen ist, dass Gewalt im Strafvollzug zwar nach den Forschungsergebnissen der anglo-amerikanischen Kriminologie keineswegs selten ist, dass sich die Forschung dazu in Deutschland aber bislang „sehr zurückgehalten“ hat.

Die vorliegende Untersuchung will diese Wissenslücken schließen helfen. Ziel ist eine nach Deliktarten aufgegliederte Darstellung der aktenkundigen Gewaltdelikte im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. Außerdem sollen erste (überwiegend bivariate) Analysen zur Beschreibung der Täter vorgelegt und damit sowohl der Grund für tiefer gehende Analysen bereitet als auch Anhaltspunkte für Präventionsstrategien geliefert werden, die die Gewalt Risiken im Vollzug reduzieren können.

Hauptanliegen der Untersuchung ist folglich nicht die lückenlose Erfassung sämtlicher *Gewaltdelikte* unter Gefangenen, die im Strafvollzug begangen wurden, sondern die systematische Analyse der personen- und vollzugsbezogenen Merkmale der aktenkundigen *Gewalttäter*. Auf der Basis dieser täterorientierten Zugangsweise, die auch Merkmale der individuellen Vorgeschichte und des Vollzugsverlaufes der Inhaftierten in den Blick nimmt, sollen dann allerdings auch die Taten (nach Maßgabe einer vorgegebenen Gewaltdefinition), die Tatorte (Vollzugsform und Anstaltsbereiche), das Tatgeschehen (gemeinschaftliche oder einzelne Täter; spontane oder geplante Tat), die Tatzeiten (Wochentage, Tageszeiten), die Tatmeldungen (durch Gefangene oder Opfer, Augenzeugen oder andere) und die Tatfolgen (Schwere der Folgen für die Opfer, Reaktion der Justizvollzugsanstalt) anhand einer repräsentativen Stichprobe beleuchtet werden.

Der Gewaltbegriff wird allerdings sehr unterschiedlich genutzt und kann weit gefasst sein³, so dass für die Zwecke empirischer Forschung eine handhabbare Operationalisierung unabdingbar ist. Der dieser Studie zugrunde liegende Gewaltbegriff orientiert sich im Wesentlichen am Strafgesetzbuch und untersucht in erweiternder Anlehnung an eine Studie des Kriminologischen Dienstes für den Justizvollzug des Landes Hessen „... die Formen von Gewalt, die sich in der Anwendung oder Androhung von Zwang manifestieren und dazu dienen, einen anderen zu schädigen, die eigenen Interessen durchzusetzen oder jemanden gegen seinen Willen zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen.“ (Heinrich 2002:370). Dies sind gemäß der Reihenfolge ihrer Nennung im Strafgesetzbuch folgende Delikte:

Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung · Tötungsdelikte · Körperverletzung · Beteiligung an einer Schlägerei · Schwere Körperverletzung · Gefährliche Körperverletzung · Körperverletzung mit Todesfolge · Bedrohung · Nötigung · Freiheitsberaubung · Erpresserischer Menschenraub · Geiselnahme · Raub · Erpressung⁴.

³ vgl. dazu stellvertretend Nunner-Winkler 2004. Zur allgemeinen Gewaltproblematik vgl. Walter 2005:172 ff. sowie das „Internationale Handbuch der Gewaltforschung“ von Heitmeier und Hagan (2002).

⁴ In die hessische Studie wurden lediglich sechs Kategorien einbezogen und unterschieden: Bedrohung, Nötigung, Körperverletzung, sexuelle Nötigung/Vergewaltigung, Geiselnahme und Tötung. Wegen des unterschiedlichen Analyseschwerpunkts (Entwicklung von Gewaltdelikten in den 1990er Jahren), des stärker eingegrenzten Datenzugangs (Analyse der Fälle, die den Aufsichtsbehörden gemeldet worden waren) und des Verzichts auf die Erfassung von Deliktarten wie etwa die „Beteiligung an einer Schlägerei“ sind die Vergleichsmöglichkeiten zu dieser Studie begrenzt. Da ansonsten aber keine einschlägigen Vergleichsstudien verfügbar waren, wurde versucht, einige Untersuchungsvariablen an die von Heinrich gewählten Operationalisierungen anzulehnen.

Die von Wilfried Heinrich verfasste hessische Studie beschränkt sich allerdings auf die Analyse von „Akten zu besonderen Vorkommnissen und zu Strafanträgen gegen Gefangene“ (Heinrich 2002:371), während die Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich aufgefordert waren, auch all jene Delikte zu erfassen, die nicht strafrechtlich verfolgt, sondern „lediglich“ disziplinarisch geahndet wurden. Als Grundgesamtheit für die Datenanalyse wurden somit sämtliche von den Justizvollzugsanstalten des Landes NRW für das Jahr 2005 gemeldeten Fälle bestimmt,

- die den Aufsichtsbehörden als so genannte „besonderen Vorkommnisse“ berichtet worden waren,
- bei denen Strafanzeige erstattet wurde („40 E – Vorgänge“)
- und/oder, die in den Disziplinarbüchern der Anstalten erfasst und disziplinarisch geahndet worden waren⁵.

Insofern ist die Studie wie jede amtliche Statistik und wie die meisten kriminologischen Forschungsarbeiten als „Hellfeldstudie“ registrierter Taten zu betrachten und ausdrücklich nicht als „Dunkelfeldstudie“, die (auch) verdeckte Formen gewalttätigen Handelns erfassen könnte⁶.

Nach aufwändiger Prüfung und Bereinigung der Meldelisten (etwa durch Streichung von doppelt genannten Tätern, aber auch durch Hinzuziehung von Fällen, die irrtümlich für andere Berichtsjahre oder ohne eindeutigen Berichtsjahrbezug gemeldet worden waren), konnten für die gemeldeten 681 Fälle insgesamt 668 „Täterakten“ identifiziert und von den Anstalten angefordert werden. Von diesen Akten wurden bis zum „Annahmeschluss“ am 15. Dezember 2006 exakt **638 Gefangenenpersonalakten** übersandt und ausgewertet. Dies entspricht 95,5% der Grundgesamtheit⁷.

Für die Auswertung der Gefangenenpersonalakten wurde ein spezieller Datenerfassungsbogen entwickelt, der im Verlauf der Auswertungsarbeiten (nach Abschluss einer Pretestphase mit etwa 50 Fällen) noch einmal überarbeitet wurde. Dabei musste auf die Erhebung von einzelnen Daten verzichtet werden, die ursprünglich als relevant betrachtet worden waren, die aber in den Gefangenenpersonalakten nicht oder nur unzureichend dokumentiert waren. Andere, ebenfalls nur lückenhaft erfassbare Variablen – wie zum Beispiel die Unterbringungsform der Gefangenen zum Tatzeitpunkt – wurden wegen ihrer besonderen Bedeutung beibehalten und sollen soweit wie möglich noch durch spätere Nacherfassungsarbeiten vervollständigt werden⁸.

⁵ Bei den „besonderen Vorkommnissen“ sind eher schwerwiegendere Delikte erfasst, die naturgemäß als Teilmenge der zur Anzeige gebrachten Fälle zu begreifen sind. Die Fälle mit einer Strafanzeige stellen aber nicht zwingend eine Teilmenge der disziplinarisch geahndeten Delikte dar. Gelegentlich wird ein Fall allein deshalb angezeigt, weil den betreffenden Gefangenen in der Haft nicht eindeutig die Täterschaft nachzuweisen war und folglich keine Disziplinarmaßnahme verhängt werden konnte. In anderen Fällen wird zuweilen umgekehrt von einer Disziplinarmaßnahme abgesehen, wenn aufgrund einer Strafanzeige eine richterliche Sanktion erwartet werden kann, die allerdings in den seltensten Fällen noch während der laufenden Strafverbüßung erfolgt.

⁶ Allerdings soll ein ergänzender Analyseschritt das Dunkelfeld zumindest teilweise erhellen helfen. Unabhängig von der Aktenanalyse wurden die Anstalten aufgefordert, für den Zeitraum Anfang September bis Ende November 2006 sämtliche Tatvorwürfe und die darauf folgenden Reaktionen der Anstalt mit Hilfe eines standardisierten Datenbogens zu erfassen. Die Ergebnisse dieser Datensammlung werden dem Kriminologischen Dienst allerdings erst in der zweiten Dezemberhälfte 2006 über das Landesjustizvollzugsamt zur weiteren Auswertung zugeleitet und können insofern hier noch nicht weiter ausgewertet und dargestellt werden.

⁷ In den Anstalten waren 7 Akten nicht auffindbar. Weitere 4 Akten konnten nicht fristgerecht angeliefert werden. 11 Akten bezogen sich auf noch einsitzende Gefangene, die so oft verlegt worden waren, dass die Akten nicht mehr rechtzeitig angefordert werden konnten. Die verbleibenden 8 Akten wurden nicht angefordert, weil die betreffenden Gefangenen in andere Bundesländer oder in den Maßregelvollzug verlegt worden waren.

⁸ Die Justizvollzugsanstalten sind gebeten worden, anhand des elektronischen BASIS-Systems taggenau zu prüfen, ob und mit wie vielen Gefangenen die ermittelten Täter zum Zeitpunkt der erfassten Delikte in einem Haft- raum untergebracht waren (vgl. dazu Kapitel 3.11).

3. Kernbefunde der Studie

Bei der Aktenauswertung zeigten sich auch anstaltsspezifische Unterschiede bezüglich der Meldung, Sanktionierung und Dokumentation relevanter Fälle. So hatten einzelne Anstalten Vorkommnisse in den Disziplinarbüchern notiert, bei denen laut Personalakte kein Disziplinarverfahren eingeleitet, sondern „nur“ ein Verfahren nach Nr. 86 Abs. 1 VVJuG durchgeführt oder eine besondere Sicherungsmaßnahme angeordnet worden war, die zudem gelegentlich ohne Angabe von Gründen wieder aufgehoben wurde. In anderen Fällen wurden zwar Disziplinarverfahren eingeleitet, die aber nicht zu einer Disziplinarmaßnahme führten oder deren Abschluss bzw. Sanktionsfolgen nicht dokumentiert waren.

All diese Fälle wurden im Interesse einer verzerrungsfreien Datenanalyse aus dem Datensatz ausgeschlossen, während andere Fälle, die zuvor nicht von den Anstalten gemeldet worden waren, die aber ausweislich der gleichwohl übermittelten Akten registrierte und geahndete Gewaltdelikte enthielten, ergänzend hinzugezogen wurden. **Insgesamt konnten auf diese Weise 518 „Täterakten“ einbezogen werden, in denen auf Grund von Mehrfachtätern für das Jahr 2005 in der Summe noch 605 Gewaltdelikte registriert waren.**

Die Entscheidung für eine „täterorientierte“ Analyse, in der alle erfassten Gefangenen ungeachtet von Art und Ort der begangenen Gewaltdelikte zu berücksichtigen waren, verlangte wegen der durch diverse Verlegungen gekennzeichneten „Vollzugskarriere“ vieler Täter eine Beschränkung der Fälle, die in die Tatanalyse einzubeziehen waren. Es wurde folglich eine repräsentative Deliktstichprobe gezogen, die garantierte, dass für jeden der 518 ermittelten Täter die jeweils letzte in 2005 begangene Gewalttätigkeit gegen andere Inhaftierte in detail analysiert werden konnte⁹.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Zählung der Täter (und der ihnen in den Akten zugeschriebenen Taten) zwangsläufig zu einer Überschätzung der tatsächlichen Delikte führt, wie sie beispielsweise auch für täterbezogen aufgebaute amtliche Statistiken typisch ist. Werden z. B. drei Gefangene wegen eines tätlichen Angriffs auf ein Opfer disziplinarisch oder strafrechtlich sanktioniert, so sind der Statistik folglich auch drei Fälle zu entnehmen, obwohl die drei Täter faktisch nur eine gemeinsame Tat begangen haben. Diese Verzerrung wurde in dem Datensatz bereinigt, indem anhand der Variablen „Tatart“, „Tatort“, „Tatzeit“ und „Anzahl der Täter“ alle entsprechenden Doppelungen identifiziert und jeweils auf einen Fall reduziert wurden. Insgesamt wurden 115 solcher gemeinschaftlich begangenen Taten identifiziert, so dass der Datensatz für die „Tatanalyse“ entsprechend auf **403 nachweisbare Delikte** reduziert wurde. Mit Blick auf die Inzidenz der registrierten Gewaltdelikte im Vollzug bedeutet dies auch, dass die tatsächliche Zahl der registrierten „Fälle“ grundsätzlich um etwa ein Fünftel unter der Anzahl gemeldeter Disziplinarmaßnahmen, Strafanzeigen und besonderer Vorkommnisse liegt¹⁰.

Auf der Grundlage der beiden Datensätze für die Täter- und die Tatanalyse lassen sich nun die folgenden **Kernaussagen zu Tatgeschehen und Delinquenten** machen:

⁹ Eine unvermeidbare Folge dieses auch aus forschungsökonomischen Gründen gewählten Vorgehens ist, dass die Delikte der Mehrfachtäter nicht immer den Anstalten zuzuordnen sind, in denen sie aufgefallen sind. Bei Gefangenen, die z.B. von zwei Anstalten mit jeweils mindestens einem Gewaltdelikt gemeldet worden waren, wurde nur das chronologisch letztgenannte Delikt in allen Facetten beschrieben; die zuvor in 2005 begangenen Taten wurden hingegen nur hinsichtlich Art und Anzahl erfasst. Eine Überprüfung ergab, dass die früheren Delikte bei Mehrfachtätern einen um etwa 12 Prozentpunkte geringeren Anteil von Körperverletzungsdelikten, dafür aber einen um ca. 11 Prozentpunkte höheren Anteil von Bedrohungsdelikten ohne körperliche Schäden bei den Opfern aufwiesen. Hier ist eine gewisse Eskalation in der Tatschwere bei Mehrfachtätern zu erkennen, die es bei der Suche nach geeigneten Präventionsstrategien zu berücksichtigen gilt.

¹⁰ Dabei dürfte es sich um einen Mindestwert handeln, da Delikte, die als „Beteiligung an einer Schlägerei“ erfasst waren und bei denen die Beteiligten oftmals sowohl Täter als auch Opfer sind, hier als Besonderheit auch weiterhin im Datensatz enthalten sind.

3.1 Art der Gewaltdelikte

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei den meisten registrierten Gewalttaten unter Gefangenen um Tötlichkeiten und Körperverletzungsdelikte handelt, die beispielsweise ähnlich auch aus Schulen berichtet werden. Gewalt im Gefängnis darf also grundsätzlich nicht als ein isoliertes und spezielles Problem des Strafvollzuges betrachtet werden.

In der Nummer 14/2006 berichtete der „Spiegel“ unter dem Titel „Die verlorene Welt“, dass die Gewalt an deutschen Schulen zwar nicht neu sei, wohl aber die „Normalität der Gewalt, dieser Alltag, der an vielen Orten aus Hass und Aggressivität besteht.“ (Seite 27) Und er machte weiter publik, dass beispielsweise die Berliner Senatsverwaltung für das Schuljahr 2004/2005 einen Bericht über Gewalt an Schulen vorgelegt habe, in der allein aus dem Bezirk Neukölln 135 Gewaltvorfälle und aus Berlin-Mitte 205 Delikte gemeldet wurden. Dabei waren für Neukölln 29-mal gefährliche und 54-mal einfache Körperverletzungsdelikte registriert worden – also 61,5% der gemeldeten Fälle.

Nun sind natürlich die absoluten Häufigkeitszahlen nicht vergleichbar; auch fällt der Anteil der in diesem Beispiel berichteten Tötlichkeiten und Körperverletzungsdelikte im Strafvollzug mit exakt 79,1%¹¹ noch höher aus als in dem Berliner Schulbeispiel. Der Anteil schwerer und gefährlicher Körperverletzungen ist mit insgesamt 42 Fällen sowie weiteren 5 Fällen sexueller Nötigung/Vergewaltigung aber eher niedriger, so dass die Gewaltdelikte im Vollzug zum größten Teil ebenfalls dem so genannten „Bullying“ zuzuordnen sein dürften, das als eine verschärfte Form des „Mobbing“ zu begreifen ist und das bisher überwiegend im Zusammenhang mit Gewalt an Schulen, Internaten, Kasernen etc. diskutiert wird¹².

Körperverletzungsdelikte mit Todesfolge oder gar vorsätzliche und auch versuchte Tötungsdelikte sind in dem Beobachtungszeitraum nicht begangen worden. Bedrohungsdelikte, Nötigung oder Erpressung wurden in 53 Fällen gemeldet. Und Beteiligungen an Schlägereien als ausschließlicher Deliktart, die nicht zu zielgerichteten Körperverletzungen führten und bei denen Täter und Opfer nicht immer eindeutig zu identifizieren waren, fielen in 7% der Fälle auf¹³.

¹¹ Dieser Wert ergibt sich bei Prozentuierung auf alle Deliktnennungen (n = 459), die allerdings teilweise tateinheitlich begangen wurden. Eine Auswertung, die die jeweiligen Mehrfachnennungen zusammenfasst, ergibt sogar eine Quote von 88,1% für Fälle, die (auch) mit einer Tötlichkeit oder Körperverletzung einhergingen.

¹² Der Bullying-Begriff findet erst langsam Eingang in die kriminologische Literatur. Ein sehr informativer Artikel dazu von Eduard Matt (2006) wird in der nächsten Ausgabe der Zeitschrift *Bewährungshilfe* erscheinen. Mir selbst sind allerdings schon vor Jahren bei Besuchen im britischen Strafvollzug Plakate in Haftanstalten aufgefallen, mit denen Bedienstete und Inhaftierte für das Problem sensibilisiert werden sollten. Es würde sich gewiss empfehlen, mehr über Art und Ergebnisse solcher „Anti-Bullying“-Kampagnen in Erfahrung zu bringen (vgl. dazu das Schlusskapitel). Und auch die vorliegende Literatur zu Bullying in Schulen kann sicherlich gewinnbringend für die Entwicklung von präventiven Maßnahmen im Strafvollzug herangezogen werden (vgl. stellvertretend die „Best Practice-Projekte“ auf der vom Zentrum für empirische pädagogische Forschung der Universität Koblenz-Landau herausgegebenen Internetseite www.gewalt-in-der-schule.info und www.violence-in-school.info (Zugriff: 17.12.2006) sowie die von Minton und O'Moore (2004) zusammengetragenen „Good-Practice“-Beispiele aus den Mitgliedsstaaten der EU, allgemeiner auch die von Bannenberg, Rössner und Kemper (2004) vorgelegten Konzepte gegen Gewalt an Schulen.

¹³ Erwähnenswert ist, dass der Anteil dieser körperlichen Auseinandersetzungen, die – wie bei Schlägereien auf Fußballplätzen – teilweise von den Beteiligten als „Quasi-Wettkämpfe“ (Walter 2005:185) erlebt werden mögen, im Jugendvollzug höher ausfällt als im Erwachsenenvollzug (9,1 vs. 5,7%), dass aber bei den nach unserer Definition „schwereren“ Gewaltdelikten (s. Kapitel 3.3) kaum Unterschiede zwischen den Vollzugsformen beobachtet werden.

3.2 Formen der Gewaltdelikte

Die Gewalt unter Gefangenen ist ein überwiegend situatives Phänomen, das eher selten einen erkennbaren Planungshintergrund hat und zudem nur in Ausnahmefällen mit der Verwendung von Waffen verbunden ist.

Die registrierten Delikte wurden in den allermeisten Fällen im wahrsten Sinne des Wortes allein „handgreiflich“ verübt. Schläge mit Händen und Fäuste, Fußtritte und nicht selten auch Kopfstöße waren je nach Zählart zwischen 80% (auf Einzelnennungen bezogen) und 94% der Fälle (auf Taten bezogen) die „Tatwerkzeuge“.

So weckte denn mancher Tatablauf bei der Durchsicht der Akten Erinnerungen an den Kopfstoß *Zinedine Zidanes* bei der letzten Fußballweltmeisterschaft und dürfte sehr eng mit dem zusammenhängen, was Bereswill (2004) als Folge der „Formierung von Männlichkeit im Gefängnis“ bezeichnet. Sie beschreibt alltäglich praktizierte Strategien von Unterwerfung, Abgrenzung und Selbstschutz, „ein kulturell tradiertes Ideal wehrhafter Männlichkeit“, in der alles Weiche oder Schwache keinen Platz hat (ebda. Seite 105)¹⁴.

Demnach erstaunt es kaum, wenn gerade unter jungen Gefangenen das „Faustrecht“ als geeignetes Problemlösungsmittel erscheint. Nicht selten werden die Täter entsprechende Erfahrungen – teilweise selbst als Opfer – in Familie, Schule und Freizeit gemacht und so weit verinnerlicht haben, dass die Möglichkeiten, entsprechende Sozialisationsdefizite im Verlauf einer zeitlich befristeten Haft kompensieren zu können, in vielen Fällen nur begrenzt sein dürften.

Stich- und Hieb Waffen finden sich eher selten als Tatwerkzeuge (etwa 6%), was im Strafvollzug allerdings auch nicht weiter verwunderlich ist und möglicherweise dazu beiträgt, dass der Anteil gefährlicher und schwerer Körperverletzungsdelikte im Vollzug niedriger ausfällt als beispielsweise in dem eingangs zitierten Beispiel einer Berliner Schule. Es liegt auf der Hand, dass solche Waffen, die in der Freiheit oft als „Symbole für Männlichkeit“ (Walter 2005:182) getragen und in gewalttätige Auseinandersetzungen eingebracht werden, im Strafvollzug kaum zu beschaffen und allenfalls selbst gefertigt werden müssten, wenn damit spezifische Ziele gewaltsam durchgesetzt werden sollen.

Anzeichen für ein derart geplantes Vorgehen sind bei den beobachteten Delikten mit 10,2% der Fälle allerdings ebenfalls eher rar. „Gewalt im Vollzug“ ist folglich ein überwiegend situatives Phänomen, auch wenn insbesondere die beobachteten Schlägereien in jedem fünften Fall von den Beteiligten vorab „organisiert“ werden, was dann relativ hoch mit der Beteiligung mehrerer Täter korreliert. Aber selbst im Falle solcher Cliquesbildungen (3 und mehr Täter), die in 11% der Fälle erkennbar waren und die im Jugendvollzug signifikant häufiger (15,4%) sind als im Erwachsenenvollzug (7,5%), entstehen fast drei Viertel der Taten spontan und ungeplant.

Die Hintergründe der Taten lassen sich zwar mit den Mitteln der Aktenanalyse kaum ermitteln, doch hat sich bei der Lektüre der Einlassungen der Täter im Rahmen der einzelnen Disziplinarverfahren der Eindruck verfestigt, dass die Aggression zu einem sehr großen Teil, wenn nicht überwiegend, als Folge verbaler Attacken und Provokationen entsteht, die häufig „unter die Gürtellinie“ gehen oder mit Beleidigungen gegen die Täter oder ihre Angehörigen zu tun haben.

¹⁴ vgl. auch einen weiteren Beitrag von Bereswill (2001:273), in dem auf der Grundlage von Schilderungen junger Gefangener die Schlussfolgerung gezogen wird, dass Gewalterwartungen und Gewaltbereitschaft zudem als prägend für die Umgangsformen im Vollzug und Gewaltanwendung als legitimes Mittel sowie bester Eigenschutz betrachtet werden.

3.3 Schwere der Gewaltdelikte

In der Konsequenz sind die Folgen für die Opfer in knapp der Hälfte aller Fälle als leicht zu bewerten; das heißt: es waren keine erkennbaren und behandlungsbedürftigen körperlichen Verletzungen zu beklagen, während weniger als 10 Prozent der Delikte mit schwerwiegenden Folgen für die Opfer einhergingen.

Die Tatschwere ist über die gewählte Deliktartendifferenzierung nur unzureichend bestimmbar. Ebenfalls in Anlehnung an Heinrich (2002: 376) wurde deshalb eine Kategorisierung der Tatfolgen auf Seiten der Opfer zur Bestimmung der Deliktschwere gewählt. Dabei wurden mittelschwere Tatfolgen bei Vorliegen von Platzwunden, Hämatomen, Prellungen, leichten Riss-, Biss- oder Schnittwunden oder leichten Verbrennungen codiert. Schwere Tatfolgen sind Tod, Vergewaltigungen, Schock- und Angstzustände sowie größere Stich- oder Schnittverletzungen, Brüche, Gehirnerschütterungen, schwere Augenverletzungen und ähnliches. Leichte Folgen wurden angenommen, wenn keine behandlungsbedürftige körperliche Verletzung erkennbar war.

Letzteres war bei 45,3% der Delikte der Fall. Mittelschwere Tatfolgen wurden in exakt derselben Größenordnung festgestellt, und in 34 Fällen (9,3%) waren schwere Verletzungen auf Seiten der Opfer zu beklagen¹⁵.

Die Delikte mit schwerwiegenden Opferfolgen wurden zwar seltener disziplinarisch geahndet als die leichteren Delikte, dafür aber mit nur einer Ausnahme¹⁶ von Seiten der JVA zur Anzeige gebracht. Eine differenziertere Analyse der Anstaltsreaktionen auf die Delikte ist allerdings in der „Tatanalyse“ wenig sinnvoll und bleibt der später folgenden „Täteranalyse“ vorbehalten.

Die mehr oder weniger „reinen“ Schlägereien gingen allesamt ohne schwere Verletzungen für die Opfer aus, und ein Teil der mittelschweren Verletzungen anderer körperlicher Auseinandersetzungen würde wohl außerhalb des Strafvollzuges unter der Rubrik „Raufunfälle“ (Bundesverband der Unfallkassen 2005: 9ff.) verbucht.

Allerdings ändert sich dieses Bild bei Gewalthandlungen, die von Gefangenencliquen ausgingen. Hier waren knapp 16% mit schweren und 53% der Fälle mit mittelschweren Folgen für die Opfer zu beklagen. Dem möglichst frühzeitigen Erkennen von solchen Cliquenbildungen und geeigneten Maßnahmen zur Gegensteuerung muss also in jedem Gewaltpräventionskonzept besondere Bedeutung zugemessen werden.

Diese Zahlen geben gewiss keinen Anlass zur „Entwarnung“. Auf der anderen Seite ist aber dennoch darauf hinzuweisen, dass die insgesamt vergleichsweise geringe Anzahl schwerwiegender Verletzungen doch das Schreckensbild relativiert, das hier und da durch die große absolute Zahl registrierter Gewaltdelikte unter Gefangenen im Strafvollzug entstanden sein mag.

¹⁵ Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass in insgesamt 5 Fällen auch Bedienstete der Vollzugsanstalten angegriffen wurden, allerdings in 4 Fällen ohne körperliche Schäden, in einem Fall jedoch mit schweren Verletzungen. Dies sagt jedoch nichts über die Gefährdung des Vollzugspersonals aus, da die Frage nach Gewalttätigkeiten gegen Bedienstete nicht als Forschungsthema formuliert war. Dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsanstalten durchaus häufiger Opfer von Gewalttätigkeiten Inhaftierter werden, zeigt beispielsweise die Studie von Heinrich (2002).

¹⁶ Dabei handelte es sich um ein Körperverletzungsdelikt, das in der Sporthalle der Anstalt begangen wurde und das mit einem Arrest disziplinarisch geahndet wurde. Hinweise auf eine Strafanzeige waren in der Akte nicht zu finden. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass dies auf eine unvollständige Aktenführung zurückzuführen ist. Auch ist natürlich ein Codierfehler bei der Bestimmung der Folgeschwere nicht auszuschließen, aber eher unwahrscheinlich, da dieser Fall bereits im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen aufgefallen und vor der Rücksendung der Akten noch einmal kontrolliert worden war.

3.4 Alltäglichkeit der Gewaltdelikte

Dennoch ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Gewalt im Strafvollzug gewissermaßen alltäglich ist. Sie ist offensichtlich gerade wegen der Situationsgebundenheit der meisten Taten weitgehend sowohl orts- als auch zeitunabhängig.

Ähnlich wie allgemeine Straftaten und abweichendes Verhalten spätestens seit *Durkheim* unter Kriminologen wertfrei als ubiquitäre, gewissermaßen „normale“ Elemente moderner Gesellschaften gelten, müssen wohl auch gewaltförmige Auseinandersetzungen unter Gefangenen als alltägliches Phänomen betrachtet werden, das gleichwohl ebenso wenig akzeptiert werden kann wie die Kriminalität generell. Die Datenanalysen lassen keine gravierende Schwerpunktbildung an einzelnen Wochentagen oder am Wochenende erkennen. Die Anteilswerte liegen in der Zeit von Montag bis Mittwoch jeweils zwischen 17 und 18% bzw. an Donnerstagen bei 14%, was eher zufälligen Schwankungen entspricht. Freitags und samstags wurden 12% der Delikte registriert und an Sonntagen knapp 10%. Berücksichtigt man zusätzlich die Feiertage im Jahr 2005, so entfallen insgesamt 22,3% aller Delikte auf das Wochenende oder andere arbeitsfreie Tage¹⁷.

Auch hinsichtlich der Tageszeiten ist eine in der Tendenz ähnlich Aufgliederung zu beobachten: Die Gewaltdelikte verteilen sich mit jeweils 20 bis 24% relativ gleichförmig auf die Vormittage (6 bis 12 Uhr), die Mittags- und Nachmittagszeit (12 bis 16 Uhr) und den Abend (16 bis 21 Uhr). In der Nacht (21 bis 6 Uhr) wird jedes zehnte Delikt begangen. Allerdings waren den Akten in einem Viertel der Fälle keine Angaben zur Tatzeit zu entnehmen, was weiterführende Analysen natürlich enorm erschwert¹⁸.

Nun dürfen diese Daten allerdings nicht zwingend dahingehend interpretiert werden, dass die Wochenenden, Feiertage und Nachtzeiten weniger gewaltträchtig sind. Hier können auch geringere Möglichkeiten zur Taterkennung aufgrund der reduzierten Personaldichte eine Rolle spielen.

Soweit es sich um Gewaltdelikte mit schwerwiegenden Verletzungen handelt, bei denen davon auszugehen ist, dass sie den Bediensteten spätestens am nächsten Morgen oder nach dem Wochenende bzw. nach Feiertagen auffallen (müssten), ist allerdings ebenfalls von einer vergleichsweise geringen Tatfrequenz zu berichten. Auf die Wochenenden entfällt nur etwa jedes siebte dieser Delikte und auf die Zeit der Nachtruhe knapp 11%, während morgens und abends, also bei Auf- und Umschluss bzw. während der Arbeitszeit und bei Freizeitaktivitäten jeweils 36% der Taten begangen werden. Statistisch signifikante Unterschiede sind auch hier nicht zu erkennen.

Erkennbar und auch erwartbar ist allerdings die Tatsache, dass die Gewalttaten an Wochenenden und natürlich auch zur Nachtzeit deutlich häufiger als sonst in den Hafträumen stattfinden. So ist die Tatfrequenz in Hafträumen an arbeitsfreien Tagen im Vergleich zu Werktagen um etwa 50% erhöht, und auch in den Abend- und Nachtstunden sind die Hafträume mit jeweils einem Drittel der registrierten Fälle bevorzugte Tatorte, was durchaus Überlegungen zu verbesserten Aufsichts- und Kontrollroutinen nahe legt.

¹⁷ Bemerkenswert ist dabei allerdings, dass dieser Anteil im Erwachsenenvollzug mit 25% doch deutlich höher ausfällt als im Jugendvollzug (18%). Dies war so nicht zu erwarten und sollte bei den anstehenden Überlegungen zur Entwicklung gewaltpräventiver Maßnahmen nicht unberücksichtigt bleiben.

¹⁸ Hinsichtlich etwaiger Unterschiede zwischen Jugend- und Erwachsenenvollzug ergeben sich für die Tatzeiten keine signifikanten Unterschiede.

3.5 Räumliche Verteilung der Gewaltdelikte

Die Hafträume sind zwar vergleichsweise häufig Tatorte der Gewalt unter Gefangenen, doch verteilen sich die weiteren berichteten Gewaltdelikte über das gesamte Areal der Anstalten.

Insgesamt findet ein Drittel aller Delikte (33,2%) in den Hafträumen statt, allerdings nicht zwingend in den Hafträumen der Täter. In jedem vierten Fall wurden die Delikte im Rahmen von Umschluss oder Aufschluss in den Zellen der Opfer oder anderer Gefangener begangen, so dass die Belegungsdichte der jeweiligen Hafträume nicht unbedingt ausschlaggebend für die Gewaltgenese sein muss¹⁹.

Darüber hinaus kann aber so gut wie jeder andere Ort in einer Haftanstalt ebenfalls zum Tatort werden. Besonders „einladend“ sind vor allem die Anstaltsgänge und die Freistundenhöfe mit 17 beziehungsweise 20% der registrierten Fälle. Aber auch die Duschen (7%) und die Werkbetriebe (6%) sind durchaus häufiger Schauplätze von Gewalttätigkeiten unter den Gefangenen. Mit weniger Nennungen im Bereich von jeweils einem bis sechs Prozent sind zudem Freizeiträume, Sporthallen, Ausbildungsräumlichkeiten, Sanitätsbereiche, die Kammern und andere Örtlichkeiten registriert.

Allerdings fällt auf, dass die Tatopfer bei Gewaltdelikten in Hafträumen vergleichsweise häufiger schwerere Verletzungen davontragen. Nahezu die Hälfte aller schwerwiegenden Verletzungen wurden den Opfern in Hafträumen zugeführt – oder umgekehrt ausgedrückt: Die Quote schwerer Tatfolgen ist hinter den Zellentüren mit 13% nicht nur überdurchschnittlich hoch, sondern fast doppelt so groß wie an anderen Tatorten in der Anstalt (7,5%). Dies spricht eindeutig dafür, dass der Blick der Bediensteten für die Geschehnisse in den Zellen zu schärfen ist – und zwar vor allem im Jugendvollzug, denn hier fällt dieses Verhältnis mit 15 zu 6% sogar noch deutlicher aus.

Überhaupt ist der Jugendvollzug stärker von der „Gewalt im Gefängnis“ betroffen. Zwar entfallen nur 43% der registrierten Delikte auf die Anstalten des Jugendvollzugs, da aber nur jeder zehnte Gefangene in Nordrhein-Westfalen eine Jugendstrafe zu verbüßen hat, ist hier unbestreitbar ein besonderer Schwerpunkt der Gewaltdelinquenz zu sehen²⁰. Hinsichtlich der Tatorte innerhalb der Anstalten sind im Vergleich von Jugend- und Erwachsenenvollzug aber ansonsten keine nennenswerten Unterschiede zu erkennen.

¹⁹ Zur Unterbringung der Täter werden in den folgenden personenbezogenen Analysen differenziertere Ausführungen gemacht (vgl. Kapitel 3.11).

²⁰ Auf die Altersabhängigkeit der Kriminalität im allgemeinen und der Gewaltdelinquenz im besonderen wird auch im Kapitel 3.7 noch einmal näher eingegangen.

3.6 Aufdeckung der Gewaltdelikte

Die weitaus meisten Delikte wurden aufgrund von Meldungen des Vollzugspersonals bekannt. Gefangene – als Opfer oder Augenzeugen – melden dagegen Gewaltverbrechen vergleichsweise selten selbst.

Es ist bereits eingangs darauf hingewiesen worden, dass es sich bei dieser Studie nicht um eine Dunkelfeldstudie handelt, die (auch) Auskunft über jene verdeckten Gewaltdelikte geben könnte, die in den Anstalten nicht aktenkundig werden. Insofern ist die hier berichtete Häufigkeit der Gewaltdelikte immer auch ein Ausdruck der jeweiligen Wachsamkeit der Bediensteten und der Anzeigebereitschaft der Gefangenen. Folglich sind Anstalten, aus denen viele Gewaltdelikte gemeldet wurden, nicht unbedingt stärker mit Gewaltdelikten belastet, sondern haben möglicherweise „nur“ aufmerksameres Personal und/oder eine konsequentere Reaktionshaltung gegenüber bekannt gewordenen Gewaltdelikten.

Tatsächlich werden die meisten Delikte durch das Anstaltspersonal gemeldet. In unserem Untersuchungssample traf dies in 77% der Fälle zu. In 44% der Fälle waren die Bediensteten unmittelbare Augenzeugen der Vorfälle und in 33% wurden sie auf andere Weise auf die Delikte aufmerksam oder aufmerksam gemacht. Das Nachfragen bei Gefangenen wegen erkennbarer Verletzungen als Resultat einer unbeobachteten Schlägerei spielt dabei ebenso eine Rolle wie die Reaktion auf die Betätigung eines Notrufes (36 Fälle) oder bei einer Alarmauslösung (22 Fälle)²¹.

Insgesamt wurde ein Drittel der Delikte (auch) durch die Opfer gemeldet – wie beispielsweise im Falle einer Notrufbetätigung – und gut 10% der Fälle durch Gefangene, die die Tat als Augenzeugen beobachtet hatten bzw. 3% durch andere Inhaftierte²². Signifikante Unterschiede zwischen dem Jugend- und dem Erwachsenenvollzug gab es nicht.

Hier kommt doch eine sehr deutliche Zurückhaltung der Gefangenen zum Tragen, sich den Beamten anzuvertrauen. Inhaftierte, die andere „verpfeifen“, werden im Vollzug als „Zinker“ angesehen und müssen unter Umständen selbst mit Übergriffen rechnen. Dies wurde in der Aktenanalyse vor allem dann deutlich, wenn anonym auf Gewaltdelikte hingewiesen wurde oder wenn in den Einlassungen der Täter von Rache gegenüber „Verrätern“ die Rede war. Dass Angst vor den Mitgefangenen ein ernst zu nehmendes Problem ist, zeigen z.B. die Studien von Ortmann, der zudem einerseits auf typische Prisonisierungseffekte hinweist, die mit dem Grad einer als feindlich wahrgenommenen „Distanz zu Stab und Anstalt“ steigen und negativ auf die Rückfallwahrscheinlichkeit wirken können, und der andererseits die Bedeutung eines positiven Anstaltsklimas hervorhebt, das umgekehrt auch die Legalbewährungschancen erhöht (vgl. dazu stellvertretend Ortmann 2000:114f.).

Dies ist besonders deshalb hervorzuheben, weil unter den untersuchten Fällen auch Gewaltdelikte in Hafträumen zu finden waren, die möglicherweise nur deshalb keine gravierenden Folgen hatten, weil Mitgefangene entsprechende Hinweise an das Vollzugspersonal gaben. Neben allen Überlegungen zu einer intensiveren Kontrolle der Hafträume durch die Bediensteten ist folglich auch zu überlegen, inwieweit „vertrauensbildende Maßnahmen“ zur Förderung der Anzeigebereitschaft bei Gefangenen (etwa über die Gefangenenmitverantwortung) durchgeführt werden können. Dies würde sich gewiss positiv für den Opferschutz auswirken, verlangt aber natürlich auch einen gewissen „Zeugenschutz“ bzw. bei Bedarf die Schaffung von geeigneten Möglichkeiten zur vertraulichen Informationsübermittlung.

²¹ Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass Notrufe tendenziell (Signifikanzniveau: .05) häufiger in Anstalten des Erwachsenenvollzugs (11,3%) als im Jugendvollzug getätigt werden.

²² Die Variablen nach der Art der Anzeige bzw. Meldung von Gewaltdelikten ließen wie diverse andere auch Mehrfachnennungen zu, so dass die aufsummierten Prozentwerte 100 Prozent übersteigen.

3.7 Sozio-demographischer Hintergrund der Gewalttäter

Beim Blick auf die Gewalttäter fällt zuerst die Altersabhängigkeit der Gewaltdelikte im Strafvollzug, dann die seltene Täterschaft weiblicher Gefangener, zudem aber auch ein erhöhter Anteil von Inhaftierten mit Migrationshintergrund auf.

Mehr als die Hälfte der Täter (55,9%) ist unter 25 Jahre alt²³. Darin spiegelt sich die vielfach bestätigte kriminologische Erkenntnis, dass die Kriminalitätsrisiken auch allgemein mit steigendem Alter abnehmen (und umgekehrt). Daraus erklärt sich die besondere Problembelastung im Jugendvollzug, der insofern – man ist versucht zu sagen „naturgemäß“ – besonders von der Gewalt unter Gefangenen betroffen ist. Junge Gefangene sind offensichtlich häufiger gewalttätig, aber, und darauf weisen Kury und Brandenstein (2002:24f.) zu Recht hin, junge, schwache und unerfahrene Inhaftierte werden auch häufiger zu Opfern. Folglich sind gerade im Jugend- und im Jungtätervollzug Maßnahmen zur Gewaltprävention gefragt, die sich nicht allein auf bauliche und kontrollierende Maßnahmen beschränken dürfen, sondern auch behandlerische und erzieherische Angebote in den Blick nehmen müssen.

In unserer Untersuchungspopulation bestätigt sich auch eine weitere kriminologische „Binsenweisheit“, derzufolge Gewalttäter nicht nur vorwiegend jung, sondern auch weit überwiegend männlich sind. Der Anteil der weiblichen Gefangenen, die im Strafvollzug mit Gewaltdelikten aufgefallen sind, liegt zwar mit 6,8% leicht über dem Gesamtanteil der Frauen im Vollzug (5,2% in 2005), doch gibt dies keinen Anlass für weiter gehende Analysen.

Deutlich überrepräsentiert sind hingegen ausländische Gefangene und Zuwanderer, so dass die Gewalt im Vollzug offensichtlich auch als eine Folge des allgemeinen Migrationsproblems betrachtet werden muss, wenn man mit Erfolg nach Präventionslösungen suchen will. Ähnlich wie in Resultaten selbstberichteter Delinquenz (vgl. Wetzels u.a. 2001:288) ist auch hier nicht von selektiven Verzerrungen durch vollzugliche Kontroll- und Sanktionsmechanismen, sondern von tatsächlich erhöhten Täterraten bei den Zuwanderern auszugehen. Mehr als ein Drittel der Delinquenten (38%) waren Ausländer aus über 40 verschiedenen Staaten. Die größte Ausländergruppe stellten türkische Gefangene (24,9%), denen in Studien zur Jugendgewalt sowohl besonders verfestigte Männlichkeitskonzepte und Ehrbegriffe (vgl. Walter 2005:174) als auch eine größere Gewaltnähe (vgl. Wetzels u.a. 2001:289.) zugeschrieben wird, gefolgt von Gefangenen aus dem ehemaligen Jugoslawien und den Nachfolgestaaten (16,8%), die zu großen Teilen durch die dortigen Kriegereignisse geprägt sein dürften. Damit liegt der Ausländeranteil deutlich über dem der Gesamtpopulation im Strafvollzug (22,8% in 2005). Die unterschiedlichen kulturellen Hintergründe und die daraus resultierenden Konflikte zwischen diversen ethnischen Gruppen tragen vermutlich ebenso zur Entstehung der Gewalt hinter Gittern bei, wie die Sprachbarrieren ihre Eindämmung erschweren oder gar verhindern.

Hinzu kommt, dass ein gutes Viertel der Gefangenen mit deutscher Staatsbürgerschaft aus dem Ausland zugewandert ist (typischerweise Aussiedler: 17% der Untersuchungspopulation) und dass ein Fünftel der nicht-deutschen Täter in Deutschland geboren wurde (zweite oder dritte Migrantengeneration mit 7,5% aller erfassten Täter). Selbst ohne Berücksichtigung der in Deutschland geborenen und dann eingebürgerten Gefangenen folgt daraus, dass es sich bei mehr als der Hälfte der Täter (55%) um Gefangene mit Migrationshintergrund handelt und dass folglich im Interesse einer erfolgreichen Präventionsarbeit auch im Vollzug auf Erfahrungen zurückgegriffen werden sollte, die außerhalb der Strafanstalten in der Arbeit mit dieser Zielgruppe gemacht werden.

²³ Die Altersverteilung der Täter stellt sich im Einzelnen wie folgt dar: Unter 18 Jahre: 7,0%; 18 bis unter 21: 24,9%; 21 bis unter 25: 24,1%, 25 bis unter 35: 31,7%; 35 bis unter 45: 10,1%; 45 Jahre und älter: 2,4%.

3.8 Individuelle Vorgeschichte der Gewalttäter

Die Gefangenen, die im Vollzug mit Gewaltdelikten gegen andere Gefangene auffallen, sind ferner durch zahlreiche Merkmale sozialer Randständigkeit und individueller Problembelastung gekennzeichnet, die auch als Bedingungsfaktoren früherer Straffälligkeit außerhalb des Vollzuges betrachtet werden können.

Die folgenden Daten reflektieren ebenfalls allgemeine Befunde der kriminologischen Forschung zu Fragen der Straffälligkeit und abweichenden Verhaltens, in denen Gewalt gewöhnlich mit „junge(n) Männer(n) aus unteren sozialen Schichten“ (Walter 2005:184) assoziiert wird. Diese Sicht bestätigt sich in unserer Untersuchungssample zur Gewalt unter Gefangenen in teilweise besonders augenfälliger Weise. Die Untersuchungspopulation ist in großem Maße als sozial randständig zu bezeichnen und durch multiple Problemlagen geprägt, die bei der Frage nach den Ursachen der Gewaltbereitschaft innerhalb und außerhalb des Strafvollzuges nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

So hatten fast 20% der Täter keinen festen Wohnsitz. Zum Vergleich: Die Quote der wohnungslosen Gefangenen wird in der amtlichen Vollzugsstatistik mit nur 0,5% ausgewiesen²⁴.

Einen Schulabschluss konnten nur 36% der Gewalttäter vorweisen und eine abgeschlossene Berufsausbildung lediglich 18%. Bei den Jugendstrafgefangenen hatten sogar drei Viertel keine schulische bzw. 96% keine berufliche Qualifikation, was allerdings ebenfalls ein altersspezifischer Effekt ist. So ist es denn nicht verwunderlich, dass zwei Drittel der Täter vor der Haft arbeitslos waren. Und auch bei Haftantritt galten 17% als gar nicht und weitere 8% der Gefangenen als allenfalls eingeschränkt arbeitsfähig, was natürlich die Beschäftigungsmöglichkeiten in der Haft vermindert.

Die mangelnde Arbeitsfähigkeit hat unzweifelhaft mit der hohen Drogenbelastung der Tätergruppe zu tun: Zwar war „nur“ ein Viertel der Täter wegen Drogendelikten inhaftiert. Der Anteil der Gefangenen, die ihre Haft mit akuten Symptomen einer Drogenabhängigkeit angetreten hatten, lag mit 42% aber deutlich über dem Vergleichswert von 32,3% drogenabhängiger Zugänge, der an anderer Stelle für den gesamten Vollzug in NRW ermittelt wurde (vgl. Wirth 2002:108)²⁵.

Und teilweise verbunden mit dieser Drogenproblematik ist schließlich besonders hervorzuheben, dass bei immerhin 34,1% der Gefangenen in der Akte deutliche Hinweise auf eine bestehende Suizidgefahr notiert waren, was gewöhnlich Anlass für eine Unterbringung in einem Gemeinschaftshaftraum ist. Vor diesem Hintergrund wird die Forderung nach einer generellen Einzelunterbringung unter Umständen nicht zu Problemlösungen, sondern zu Problemverschiebungen, möglicherweise sogar zu Problemverschärfungen führen. Neben dem Opferschutz hat der Vollzug natürlich auch Maßnahmen zur Verhinderung von Selbstmorden zu treffen. Dabei ist eine gemeinschaftliche Unterbringung mit anderen Gefangenen, deren Eignung allerdings in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen ist, oftmals unerlässlich.

Die Suizidgefahr ist übrigens bei drogengefährdeten bzw. drogenabhängigen Gefangenen mit 64,6% hochsignifikant gesteigert, was auf die erwartbaren Entzugsprobleme zurückzuführen ist und infolgedessen oft ebenfalls eine gemeinschaftliche Unterbringung angeraten sein lässt.

²⁴ Es ist allerdings fraglich, ob die amtliche Vollzugsstatistik die Wohnungslosigkeit der Inhaftierten in ähnlicher Weise valide wiedergeben kann wie dies mit speziellen Analysen möglich ist, die auch zur Beobachtung der Entwicklung der Vollzugspopulation(en) eingesetzt werden können (vgl. Mey und Wirth 1999).

²⁵ Eine Alkoholabhängigkeit wurde bei 8,4% der Täter registriert. Dieser Wert unterscheidet sich nicht von der Gesamtpopulation.

3.9 Kriminelle Karriere der Gewalttäter

Die Gewalt unter Gefangenen ist auch Ausdruck des delinquenten Verhaltens der Täter vor der Haft. Fast zwei Drittel der Täter waren wegen früherer Gewaltdelikte verurteilt und inhaftiert worden.

Die Gewaltbereitschaft im Vollzug geht nicht nur Hand in Hand mit autoaggressiven Tendenzen der Täter, sie ist auch zu sehr großen Teilen eine Fortsetzung ihres Verhaltens im bisherigen Verlauf der kriminellen Karriere. Insofern wird deutlich, dass die Gewaltneigung der Täter nicht im Vollzug „produziert“ worden ist.

Es ist sicher keine Frage, dass Prisonisierungseffekte Gewaltrisiken verschärfen und dass der so oft genannte „raue Ton“ im Vollzug und die bereits zitierten „Männlichkeitsrituale“ auch zu einer Verrohung von Inhaftierten führen können. Dies ändert aber nichts daran, dass die Gewaltdelinquenz zunächst einmal in die Gefängnisse hinein getragen wird, gewissermaßen als Folge einer oftmals langen Kette von Gewalterfahrungen und Gewaltausübungen in Familie, Schule und Freizeit²⁶: Denn immerhin 63,5% der Gefangenen, die im Vollzug mit Gewaltdelikten gegen Gefangene auffielen, verbüßten ihre Strafe (auch) wegen früherer Gewaltdelikte²⁷.

Bei den Tätern, die zuvor nicht wegen Straftaten mit Gewaltanwendungen inhaftiert waren, stellten erwartungsgemäß Diebe und Betrüger mit mehr als der Hälfte die größte Gruppe, gefolgt von Drogendelinquenten (19%) und sonstigen Tätergruppen. Dabei wurden allerdings nur Straftaten berücksichtigt, die die aktuell untersuchte Haft begründeten. Es ist insofern nicht auszuschließen, dass sich unter diesen Tätern noch weitere befinden, die mit zeitlich länger zurückliegenden Gewaltdelikten aufgefallen waren.

Mit sehr großer Wahrscheinlichkeit ist der hier ermittelte Anteil der mit Gewaltdelikten vorbelasteten Täter eher als eine Mindestgröße anzusehen, da lediglich 7% außer dem Bezugsurteil noch keinerlei strafrechtliche Sanktion erfahren hatten, während 11% zuvor einmal und weitere 82% schon mehrfach strafrechtlich belangt worden waren. Knapp die Hälfte (48,4%) war bereits früher auch schon mindestens einmal inhaftiert.

Der Umfang der Vorstrafenbelastung und der große Anteil von Verurteilungen wegen Gewaltdelikten schlagen sich natürlich auch in den zu verbüßenden Strafmaßen nieder, die im Durchschnitt bei 38 Monaten lagen (bei einer voraussichtlichen Verbüßungsdauer (Strafzeitbeginn bis Strafzeitende) von 31 Monaten). Der Anteil der kurzstrafigen Gefangenen liegt bei nur 6% (Haftdauer bis 6 Monate) bzw. bei 12% für Haftdauern von 6 bis 12 und bei jeweils 16%, wenn 12 bis 18 oder 18 bis 24 Monaten zu verbüßen waren. Die gewalttätigen Gefangenen sind also etwa zur Hälfte „Langstrafer“ mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von 24 Monaten und mehr²⁸, was schnell an den so genannten „Haftkoller“ als mögliche Ursache für Gewaltdelikte im Vollzug denken lässt, der allerdings mit den vorliegenden Daten weder bewiesen noch widerlegt werden kann.

²⁶ So berichten beispielsweise Kury und Brandenstein, dass vor allem Insassen, die in ihrer Lebensgeschichte mittelschwer bis schwer viktimisiert wurden, auch vermehrt selbst mittelschwere bis schwere Straftaten begangen haben. „Das deutet darauf hin, dass Opfer schwerer Straftaten wie körperlicher Bedrohung, körperlicher Misshandlung oder sexuellem Missbrauch auch mehr gefährdet sind, selbst relativ schwere Straftaten zu begehen“ (Kury und Brandenstein 2002:30).

²⁷ Auch bei diesen früheren Gewaltdelikten zeigt sich eine starke Altersabhängigkeit. Die Gefangenen unter 21 Jahren waren sogar zu drei Vierteln wegen Gewaltdelikten inhaftiert.

²⁸ Der Anteil von Gefangenen mit einer Vollzugsdauer von 24 und mehr Monaten liegt im Strafvollzug generell bei lediglich 38% (Stichtag 31. März 2005). Mit Blick auf das Viktimisierungsrisiko im Strafvollzug zeigen Kury und Brandenstein (2002:30), dass längere Inhaftierungszeiten zu einer höheren Opferrate führen.

3.10 Vollzugs- und Beschäftigungssituation der Gewalttäter

Der geschlossene Vollzug ist stärker von der Gewalt unter Gefangenen betroffen als offene Vollzugseinrichtungen, was neben den gelockerten Haftbedingungen und formalen Selektionseffekten auch auf breiter gefächerte Beschäftigungsmöglichkeiten im offenen Vollzug zurückgeführt werden kann.

Der Großteil der gewalttätigen Gefangenen verbüßte seine Strafe im geschlossenen Vollzug. Nur 15,4% waren zum Zeitpunkt der registrierten Delikte im offenen Vollzug untergebracht. Da im Jahr 2005 aber insgesamt 29% aller Strafgefangenen des Landes NRW in einer offenen Justizvollzugsanstalt waren, ergibt sich eine signifikant geringere Belastung dieser Vollzugsform mit Gewalttätigkeitsdelikten unter Gefangenen.

Dies wird zum einen mit den weniger belastenden Bedingungen des offenen Vollzuges zusammenhängen, die das Auftreten schädlicher Folgen des Freiheitsentzuges – wie etwa den Verlust sozialer und kommunikativer Fähigkeiten mit den entsprechend aggressivitätssteigernden Effekten – grundsätzlich unwahrscheinlicher machen als in geschlossenen Einrichtungen²⁹. Aber andererseits ist die geringere Belastung der offenen Anstalten auch auf Selektionseffekte zurückzuführen, die sich aus den unterschiedlichen Vollstreckungszuständigkeiten ergeben. So sollen gefährliche, aber auch erheblich suchtgefährdete Gefangene per geltender Richtlinien gar nicht erst in den offenen Vollzug gelangen, und außerdem werden Inhaftierte, die im offenen Vollzug mit Gewalttaten auffallen, in den meisten Fällen in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt und können folglich die Gewaltbilanz des offenen Vollzuges nicht weiter belasten, was immerhin auf 12% der Täter zutrif.

Und auch der Blick auf den möglichen Einfluss von Vollzugslockerungen erbringt eher ambivalente Ergebnisse. Hier mag man die Tatsache, dass mehr als drei Viertel (78%) der Gewalttäter vor der Tat noch keinerlei Lockerungen erhalten hatten, voreilig als aggressionsfördernden Prisonisierungseffekt werten wollen, doch wird man zu bedenken haben, dass die Täter möglicherweise gerade deshalb nicht „gelockert“ worden sind, weil ihre Gewaltbereitschaft bekannt war. Die mit Blick auf den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten versagten Lockerungen hätten dann paradoxerweise zu einer Steigerung des Gewaltpotenzials in den Anstalten geführt. Hier deutet sich ein allgemeines Dilemma an, dem auch mit noch so differenzierten Risikoabschätzungen nicht recht beizukommen ist.

Offensichtlich haben zudem unterschiedliche Beschäftigungsmöglichkeiten für die Gefangenen einen Einfluss. Insgesamt war fast die Hälfte der Täter vor und zum Zeitpunkt der Gewalttätigkeiten unbeschäftigt; ein Drittel war in Arbeit und knapp 15% in schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen³⁰. Im offenen Vollzug lag der Anteil der unbeschäftigten Täter bei lediglich einem Drittel. Dies könnte dafür sprechen, dass neben den erforderlichen Behandlungs- und Erziehungsmaßnahmen auch „beschäftigende Angebote“ gewaltpräventiv wirken können. Das in NRW bisher sehr erfolgreiche Streben, das Angebot an arbeitsmarktnahen Qualifizierungsmaßnahmen konsequent auszubauen³¹, dürfte insoweit nicht nur für die berufliche Wiedereingliederung der Inhaftierten gerade im Jugendvollzug nützlich sein (vgl. Wirth 1996), sondern auch im Interesse eines weiteren Abbaus von Gewalttrisiken in den Anstalten liegen.

²⁹ Eine zunehmende Intensivierung der Sicherung nach außen kann die innere Sicherheit der Anstalt beeinträchtigen, z.B. durch die wachsende Gefahr von Meutereien und Geiselnahmen, so dass in geschlossenen Anstalten, aber auch in den offenen Anstalten, stets abgestufte Sicherungsgrade und Binnendifferenzierungen erforderlich sind, die an den jeweiligen Risikoklassifizierungen der Inhaftierten ausgerichtet werden müssen.

³⁰ Allerdings konnten für jeden fünften Gefangenen aus den Akten keine sicheren Angaben zum jeweiligen Beschäftigungsstatus gemacht werden, so dass diese Daten mit Vorbehalt zu interpretieren sind.

³¹ siehe dazu insbesondere das Modellprojekt ZUBILIS (Zukunft der Bildung im Strafvollzug: www.zubilis.de).

3.11 Unterbringung der Gewalttäter

Von den Tätern waren 57% zum Tatzeitpunkt in Gemeinschaft, aber eben auch vier von zehn in einer Einzelzelle untergebracht. Dies gilt auch für 47% der Täter mit besonders schweren Delikten und zeigt, dass Gewalt im Vollzug nicht allein eine Frage der Haftraumbelegung ist.

Natürlich gehört auch die Haftraumbelegung bzw. die Anzahl der auf einer Zelle gemeinsam unterbrachten Gefangenen zu den Haftbedingungen, die Einfluss auf die Entstehung von Gewalttaten im Vollzug nehmen können. Eine valide Erfassung dieser Daten ist allerdings im Rahmen einer herkömmlichen Aktenanalyse nicht möglich, da sich die Belegung der Hafträume sehr oft ändert und diese Änderungen nicht systematisch in den Gefangenenpersonalakten dokumentiert werden. Deshalb wurden die Vollzugsgeschäftsstellen zusätzlich um eine Abfrage der relevanten Daten aus dem elektronischen BASIS-System gebeten, die nachträglich in den Datensatz eingepflegt wurden.³²

Lässt man die fehlenden Werte (6,4% der Fälle) außer acht, so waren nach Anstaltsangaben am jeweiligen Tattag 43% der Täter in Einzelzellen untergebracht, 30% in Doppelbelegung, 12% in Hafträumen mit zwei weiteren Gefangenen und 15% in Zellen, die mit (mindestens) vier Gefangenen belegt waren. Insgesamt waren damit 57% der Täter gemeinschaftlich untergebracht – ein Wert, der etwa 10 Prozentpunkte über dem Vergleichswert für den gesamten Strafvollzug NRW zum Stichtag 31.03.2005 liegt (vgl. Strafvollzugsstatistik ST 1).

Dabei fällt der Anteil der in Einzelzellen unterbrachten Täter im Jugendvollzug mit exakt 49,5% größer aus als im Erwachsenenvollzug (38,0%), während im offenen Vollzug mehr Täter in Gemeinschaftsunterbringung waren (77,6%) – obwohl in dieser Vollzugsform eine vergleichsweise geringere Gewaltbelastung beobachtet wurde.

Bemerkenswert ist, dass nur jeder zweite der Gefangenen, die wegen früherer Gewaltdelikte einsaßen, in einer Einzelzelle untergebracht war. Dies erklärt sich teilweise aus der Tatsache, dass ein Drittel dieser Täter als suizidgefährdet galt (vgl. dazu Kapitel 3.8), aber dennoch drängen sich hier Fragen nach Art und Ergebnis der Verträglichkeitsprüfungen auf, die jedoch anhand der Gefangenenpersonalakten nicht beantwortet werden können.

Gewalttaten in Hafträumen (insgesamt ein Drittel aller Delikte, vgl. Kap. 3.5) wurden erwartungsgemäß überdurchschnittlich oft von Gefangenen begangen, die in Zellen mit Mehrfachbelegung untergebracht waren, in der Spitze mit jeweils knapp 60% bei Dreier- oder Vierergemeinschaften. Schaut man allerdings einmal nur auf die Fälle, in denen der Haftraum des Täters zum Tatort wurde, so relativiert sich das Bild: In einem Drittel dieser Fälle handelte es sich um einen mit vier Gefangenen belegten Haftraum; 25% bzw. 29% waren dreifach bzw. doppelt belegte Zellen, und bei 13% handelte es sich um eine Einzelzelle, in der sich das Opfer offensichtlich im Rahmen eines Auf- oder Umschlusses befand.

Schließlich waren 53% der Täter, die ihren Opfern schwerwiegende Verletzungen zugefügt hatten, zum Tatzeitpunkt in Gemeinschaftsunterbringung; darunter 22% in einer Doppelzelle, 11% in Dreierbelegung und weitere 19% in einem Haftraum, der mit vier Gefangenen belegt war. Dies entspricht mehr oder weniger der o.a. Gesamtverteilung der Unterbringungen und zeigt, dass auch von den besonders gewalttätigen Gefangenen ein großer Teil (47%) schon in Einzelunterbringung war. Mit der Ausweitung des Angebotes an Einzelhafträumen allein wird die Gewaltproblematik im Strafvollzug folglich nicht bewältigt werden können.

³² Die letzten Daten aus diesem Erhebungsschritt sind erst am 18.12.2006 beim Kriminologischen Dienst eingegangen, so dass bis zur vereinbarten Drucklegung des Berichts am 20.12.2006 noch nicht alle möglichen Analysen einschließlich sämtlicher Plausibilitätsprüfungen gerechnet werden konnten. Insofern sind die Daten noch unter Vorbehalt zu bewerten, wenngleich die hier dargelegten Befunde im Kern unverändert bleiben werden.

3.12 Reaktionen der Anstalten auf Gewaltdelikte und Gewalttäter

Die Anstalten reagieren in unterschiedlicher Weise auf die Gewaltdelikte. In den weit-aus meisten Fällen wurden Disziplinarmaßnahmen verhängt, und in 3 von 10 Fällen wurden (auch) Strafanzeigen gestellt, deren Folgen die Täter aber in der Regel nicht (mehr) im Vollzug erreichen.

Bleibt ein abschließender Blick auf die Reaktionen der Anstalten bezüglich der registrierten Delikte: Gegen 9 von 10 Tätern (90,9%) wurden Disziplinarmaßnahmen verhängt, wobei die Beschränkung oder das Verbot der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen, die getrennte Unterbringung während der Freizeit und auch der Arrest mit jeweils knapp 30% der Fälle (Mehrfachnennungen möglich) am häufigsten als Sanktion gewählt wurden³³.

Interessant ist dabei, dass die getrennte Unterbringung während der Freizeit vergleichsweise häufiger im Jugend- als im Erwachsenenvollzug angeordnet wurde und dass der Arrest umgekehrt signifikant häufiger im Vollzug der Freiheitsstrafe (bei 42,2% der Täter), aber nur bei 12,4% der Täter im Jugendvollzug verhängt wurde³⁴.

In der Tendenz gilt dies auch für Strafanzeigen, die insgesamt in 29,7% der Fälle gestellt wurden, allerdings bei jedem dritten erwachsenen Täter und nur in jedem vierten Fall bei jungen Gefangenen. Dabei ist allerdings ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Taten mit schwerwiegenden Folgen für die Opfer laut Gefangenenpersonalakte mit nur zwei Ausnahmen vollständig angezeigt wurden³⁵, während umgekehrt – und durchaus nachvollziehbar – die „reinen“ Raufereien und Schlägereien in den Anstalten nur in 13% der Fälle zur Anzeige gebracht wurden.

Über den weiteren Verlauf des Strafverfahrens geben die Akten allerdings wenig Auskunft. Bei insgesamt 154 Strafanzeigen wurden lediglich 32 Verfahrenseinstellungen, 33 Anklageerhebungen und nur 19 Verurteilungen in den Akten registriert. Insofern bleibt es mehr als zweifelhaft, ob eine Strafanzeige im Vollzug erzieherische Wirkungen entfalten kann³⁶.

Die langen Bearbeitungszeiträume der Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden werden ebenso wenig spezialpräventiv wirken können wie eine uneinheitliche Handhabung von disziplinarischen Sanktionen gegen Gewalttätigkeiten im Vollzug. Natürlich kann und darf es gerade im Jugendvollzug keine standardisierte „Abarbeitung“ von Gewaltdelikten geben. Die bei der Aktenlektüre erkennbaren Unterschiede in der Reaktion auf Gewalt gegen Gefangene dürften aber ebenso wenig hilfreich sein. Sie mögen durch das Fehlen einer eigenständigen rechtlichen Grundlage für den Vollzug der Jugendstrafe in Teilen erklärt werden können, sollten aber im Zuge der anstehenden Gesetzgebungsverfahren durch geeignete klare Regelungen reduziert werden.

³³ Übrigens wurden 53% der Täter schon zuvor disziplinarisch belangt, allerdings nur 22,2% wegen früherer Gewaltdelikte. Damit ist jeder fünfte registrierte Täter als einschlägiger Mehrfachtäter im Vollzug zu bezeichnen.

³⁴ Sicherungsmaßnahmen wurden bei etwa jedem fünften Täter verhängt. Eine Analyse der bereits eingangs genannten Fälle (n=37), in denen Disziplinarverfahren gemeldet, aber weder entsprechende Maßnahmen verhängt noch Strafanzeigen gestellt worden waren, und die aus diesem Grund aus dem Untersuchungssample ausgeschlossen wurden, wird unabhängig von diesem Bericht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

³⁵ Gegenüber der Tatanalyse erscheint hier also ein weiterer schwerer Fall, der nicht zur Anzeige gebracht wurde (siehe Fußnote 16). Dabei handelt es sich um einen Mittäter bei einer gemeinschaftlich begangenen Tat, der aus dem „Tatendatensatz“ gemäß vorgegebener Kriterien ausgefiltert worden war.

³⁶ Diese Ergebnisse decken sich übrigens mit Befunden aus den USA, denen zufolge dort vermutlich ebenfalls weniger als ein Drittel der im Vollzug begangenen Straftaten angezeigt und strafrechtlich verfolgt wird (vgl. Eichenthal and Blatchford 1997, 456ff). Die Autoren sprechen hier von einem „underenforcement of prison crime“, da ein Teil der Delikte von vornherein „decriminalized“ werde, was in der kriminologischen Literatur ein eher selten zu hörender Vorwurf gegenüber Strafvollzugseinrichtungen ist.

4. Resümee und Ausblick

Der vorliegende Datensatz ermöglicht natürlich noch tiefere Analysen, die als Reaktion auf weitere Fragen aus Politik und Praxis durchgeführt werden können. Laut Untersuchungsplan sollen die endgültigen Grundauszählungsergebnisse, die derartige Fragen stimulieren können, mit Vertreterinnen und Vertretern des nordrhein-westfälischen Justizministeriums und des Landesjustizvollzugsamtes NRW diskutiert werden. Außerdem sollen die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten zur weiteren Sensibilisierung der Praxis und zur Vorbereitung praktischer Handlungsempfehlungen über die Resultate informiert werden.

Angesichts des Umfanges der dargestellten Gewaltdelikte wird man die Studie wohl kaum der politisch motivierten Schönfärberei verdächtigen können. Die vorgestellten Ergebnisse werden wahrscheinlich eher sowohl eilige Nachrichtenjäger als auch akademische Kritiker und kritische Praktiker des Strafvollzuges veranlassen, von einer unhaltbaren Situation zu reden. Gleichzeitig wird sich wohl manch ein Skeptiker veranlasst sehen, eine wirksame Gegensteuerung als letztlich unlösbare Herausforderung zu betrachten. Und in der Tat: Die Daten bestätigen, dass die Gewalt im Strafvollzug ein durchaus alltägliches Phänomen ist, das sicher nie vollständig verhindert werden kann.

Allerdings ist diese Einsicht kein Ausdruck fatalistischer Schwarzmalerei und zudem weder originell noch neu. Der wohl bedeutendste Kritiker des Strafvollzuges, Michel Foucault, hat schon vor Jahrzehnten in seinem einflussreichen Buch über die „Geburt des Gefängnisses“ notiert „Man kennt alle Nachteile des Gefängnisses; daß es gelegentlich gefährlich ist, daß es vielleicht sogar nutzlos ist. Und dennoch „sieht“ man nicht, wodurch es ersetzt werden könnte.“ (Foucault 1976:296). Aber nicht nur die Anhänger des kritischen Philosophen, sondern auch erfahrene Vollzugskenner werden nicht müde, die Gewalt unter Gefangenen als etwas letztlich Unvermeidbares zu beschreiben.

Zu recht. Dennoch ist die Notwendigkeit, hier konsequent gegenzusteuern bei all jenen unbestritten, die dem Anspruch eines humanen und wirksamen Strafvollzuges verpflichtet sind, der Gefangene befähigt, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (Vollzugsziel gemäß §2 StVollzG) und der gleichzeitig gefordert ist, den „schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken“ (§3(2) StVollzG) sowie „für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen ... zu sorgen“ (§56(1) StVollzG).

Was also tun? Betrachtet man die Gewalt in den Gefängnissen vor allem als Folge einer durch die Haft selbst bewirkten Verrohung, wird man mit den strikten Strafvollzugskritikern versucht sein, die „Gewalt im Gefängnis“ durch die Forderung nach Abschaffung des Strafvollzuges lösen zu wollen und mangels Alternativen damit leben müssen, dass das Gewaltproblem dann in die Gesellschaft (zurück)verlagert wird. Brennende Vorstädte (nicht nur) in Paris, Hooligans in Europas Fußballstadien, Schläger, „Abzocker“ und Amokläufer in deutschen Schulen sowie anderes mehr zeigen allerdings auch so schon, dass das Gewaltthema nicht allein und schon gar nicht originär ein Strafvollzugsproblem (Nordrhein-Westfalens) ist.

Macht man mit den Personalvertretungen der Vollzugsbediensteten hingegen darauf aufmerksam, dass mit der über die Jahre veränderten Belegungsstruktur auch eine Steigerung des Anteils gewaltbereiter Gefangener im Strafvollzug zu verzeichnen ist, wird man geneigt sein, vor allem anderen mehr Personal und mehr Hafträume zu fordern, um die letztlich auch für die Bediensteten gefährliche, besondere Drucksituation hinter Gittern zu entspannen – allerdings ebenfalls, ohne damit die Gewähr für einen gewaltfreien Strafvollzug bieten zu können.

Kaum jemand wird ernsthaft bestreiten, dass die mit einer Inhaftierung verbundenen Freiheitseinschränkungen Gewaltpotenziale steigern können und dass die Reduzierung von Überbelegungsdruck sowie ausreichende Haftplatzkapazitäten und eine angemessene Personalausstattung zu den unverzichtbaren Voraussetzungen einer erfolgreichen

Gewaltprävention „hinter den Mauern“ gehören. Aber wie in vielen anderen Bereichen unserer Gesellschaft kann ein „more of the same“ bei den baulichen und personellen Ressourcen nicht der alleinige Königsweg sein.

Offenkundig legen auch die Ergebnisse dieser Studie nahe, nach mehr Haftraumkapazitäten und nach mehr Einzelunterbringungsmöglichkeiten zu rufen. Beides wird die Gewalt in den Hafträumen reduzieren helfen, aber nicht die Schlägereien und Körperverletzungen an anderen Orten und außerdem würde das Selbstmordrisiko bei einer undifferenzierten Einzelunterbringung steigen. Dies hieße den Teufel mit dem Belzebub austreiben.

Mehr Aufsichtspersonal und eine größere Kontrolldichte können natürlich dazu beitragen, dass die Aufdeckungschancen von Gewaltdelikten erhöht und durch rasches Eingreifen die Folgen für die Opfer verringert werden. Beides dient insoweit auch dem Opferschutz, kann aber – etwa bei vermehrten Haftraumkontrollen – auch zu einer gesteigerten Aggressivität führen, die sich nicht nur gegenüber anderen Gefangenen, sondern auch gegenüber den Bediensteten entlädt.

Die Androhung härterer Sanktionen auf Gewaltdelikte kann schließlich sowohl spezial- als auch generalpräventiv wirken und somit ebenfalls dem Opferschutz dienen, wird aber gerade im Strafvollzug verpuffen und möglicherweise sogar das Gegenteil bewirken, wenn sie nicht anlassbezogen, schnell und konsequent umgesetzt wird.

In all diesen Schlussfolgerungen klingt ein „Ja, aber ...“ an und genau deshalb sollten die zu ziehenden Konsequenzen auch immer ein „Sowohl ... als auch“ beinhalten: Erweiterte Möglichkeiten einer Einzel- oder Wohngruppenunterbringung, aber auch des offenen Vollzuges sollten genutzt werden, wo immer es möglich und vertretbar ist, aber gleichzeitig muss die systematische Identifizierung von Gewalttätern verbessert und ihre konsequente Trennung von Gefangenen betrieben werden, die bislang nicht mit Gewaltdelikten straffällig geworden sind bzw. die nicht als gewaltbereit gelten. Dies kann zum einen den Gewalt fördernden Druck reduzieren, der sich unweigerlich in jedem geschlossenen System entwickelt, und gleichzeitig zu einem verbesserten Schutz möglicher Opfer beitragen. Allerdings setzt dies systematischere Risikoanalysen bei der Behandlungsuntersuchung nicht nur im Einweisungsverfahren und obligatorische Verträglichkeitsprüfungen in der Vollzugsplanung bzw. ihrer regelmäßigen Fortschreibung sowie eine weiter gehende Binnendifferenzierung des Vollzuges auch nach Gefährlichkeitskriterien voraus.

Gerade im Jugendvollzug sollte das Angebot arbeitsmarktnaher Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für geeignete, vor allem aber für ausbildungsbedürftige Gefangene noch weiter ausgebaut werden, um den Inhaftierten Perspektiven zu schaffen, die den Vollzugsalltag sinnvoll ausfüllen und die zudem auch nach der Entlassung noch zum Abbau von Gewaltneigung und Rückfallrisiken beitragen können. Aber auf der anderen Seite ist neben diesen Fördermaßnahmen auch und gerade im Strafvollzug eine strikte Ächtung sowie eine ebenso konsequente Ahndung von Gewaltdelikten vonnöten, mit denen die Täter sicher rechnen müssen und auf die sich auch Opfer und kooperationsbereite Gefangene sicher verlassen können. Und dies setzt neben den bereits bestehenden Angeboten der Gefangenenarbeit und –qualifizierung auch einen klar definierten Sanktionenkatalog und verbindliche Vorgaben zu seiner Anwendung in der neu zu schaffenden Strafvollzugsgesetzgebung voraus.

Sowohl wirkungsvolle Strategien zur Prävention von Gewalt als auch klare Vorgaben für die behördliche Reaktion auf die Gewalt verlangen nicht unbedingt zusätzliche, sondern vor allem sensible Vollzugsbedienstete, die bei (potenziellen) Opfern und Augenzeugen unter den Gefangenen als ansprechbare Vertrauenspersonen bekannt sind, gleichzeitig aber auch für (potenzielle) Täter als konsequente Anzeiger und Verfolger von Gewalttaten gelten. Dies ist natürlich alles andere als eine einfache Aufgabe und nur dann zu gewährleisten, wenn die Bediensteten möglichst dauerhaft und nicht rotierend in Abteilungen eingesetzt werden, um etwa Cliquenbildungen und Gewalttrisiken schon im Vorfeld bzw. erfolgte Gewalttaten rechtzeitig oder zumindest im nachhinein erkennen und melden zu können. Spezielle

Unterrichtsinhalte in der Ausbildung der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und geeignete Fortbildungsmaßnahmen können hier sicher hilfreich sein.

Die Lektüre der Gefangenenpersonalakten und die darin mehr oder weniger gut dokumentierten Gewalttaten in der Haft, aber auch davor, haben nicht nur den Verfasser dieses Gutachtens gelegentlich (erneut) in Abgründe blicken lassen. Auch wenn das Gros der Delikte keine schwerwiegenden Folgen für die Opfer hatte, so ist es doch zuweilen allein dem Zufall, so manches Mal aber auch dem beherzten Einschreiten der Bediensteten zu verdanken, dass Schlimmeres verhütet werden konnte.

Hier gilt es anzusetzen und auf den gemachten Erfahrungen aufzubauen. Ohne die Gewalttaten auch nur ansatzweise zerreden zu wollen, ist es deshalb ratsam, gelegentlich auch einmal zu fragen, warum der Strafvollzug trotz der enormen Ansammlung gewaltbereiter Gefangener nicht öfter Negativ-Schlagzeilen macht. Es könnte und wird wohl damit zusammenhängen, dass in vielen Anstalten gut ausgebildete und engagierte Bedienstete erfolgreiche Arbeit leisten. Sie auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Studie systematisch nach den Präventions- und Deeskalationsstrategien zu befragen, die sich in ihrem Arbeitstag bewährt haben und auf diese Weise zur Formulierung der erforderlichen Handlungsstrategien beizutragen, ist ebenso wichtig wie die bereits beschlossenen strukturellen Veränderungen in den Anstalten und die Fortbildung des bisher weniger sensibilisierten Personals.

Darüber hinaus bleibt zu wünschen, dass auch in anderen Bundesländern vergleichbare Forschungen und Analysen angestrebt werden. Soweit der Kriminologische Dienst NRW dies befördern kann, ist alles Erforderliche bereits veranlasst. Das Thema ist im Rahmen des letzten Arbeitstreffens der Kriminologischen Dienste der Länder Anfang Dezember 2006 diskutiert worden. Dabei wurde ein Austausch vorhandener Erkenntnisse vereinbart.

Außerdem versprechen moderne Formen des „Risk and Need Assessment“ Anhaltspunkte für ein besseres „Offender Management“, über das am 5. Dezember 2006 Vertreter des britischen Strafvollzuges auf Einladung des Kriminologischen Dienstes NRW vor Fachleuten aus dem gesamten Bundesgebiet referiert haben. Eine Folgeveranstaltung für 2007, in deren Rahmen auch entsprechende Risikoanalysen für das hier in Rede stehende Thema erörtert werden können, wird derzeit geplant.

Und schließlich sind anlässlich einer transnationalen Tagung, die Mitte Dezember 2006 in Münster durchgeführt wurde, Vorplanungen zu wechselseitigen Besuchen von Bediensteten nordrhein-westfälischer und britischer Vollzugsanstalten getroffen worden, die unter anderem auch Gelegenheit zum Austausch über erfolgreiche „Anti-Bullying“-Strategien bieten werden.

Die Ergebnisse all dieser Veranstaltungen können selbstverständlich in die weiteren Überlegungen zur Entwicklung geeigneter Strategien zur Gewaltprävention in den Vollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen einbezogen werden. Allerdings bleibt auch dabei zu bedenken, dass „Gewalt im Strafvollzug“ ähnlich wie „Gewalt in der Schule“ oder „Gewalt in den Stadien“ kein isoliertes Problem darstellt, das mit Vollzugsmaßnahmen allein bewältigt werden könnte. Die Gewaltproblematik mag hinter Gittern besondere Ausprägungen annehmen, gleichwohl finden sich ihre Wurzeln vor den Toren der Haftanstalten. Die Ursachen der Gewalt sind in der Regel schon vor der Inhaftierung zu suchen und wirken zudem über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus.

5. Literaturverzeichnis

- Albrecht, H.-J. und Ortmann, R.* (2000): Längsschnittstudie zur Evaluation der Wirkung der Sozialtherapie in Nordrhein-Westfalen sowie Ansätze zur Effizienzsteigerung. Abschlussbericht. Freiburg i. Br.: MPI.
- Bannenberg, B., Rössner, D. und Kemper, J.* (2004): Mehr-Ebenen-Konzepte gegen Gewalt an Schulen. In: ZJJ 15, Seite 159 – 170.
- Bereswill, M.* (2001): „Die Schmerzen des Freiheitsentzuges“ – Gefängniserfahrungen und Überlebensstrategien männlicher Jugendlicher und Heranwachsender in Strafhaft. In: Bereswill, M., Greve, W. (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug. Interdisziplinäre Beiträge zur Kriminologischen Forschung. 2001, Baden-Baden, Seite 253 – 285.
- Bereswill, M.* (2004): „The Society of Captives“ – Formierungen von Männlichkeit im Gefängnis. In: KrimJ 36, Heft 2, Seite 92 – 108.
- Bundesverband der Unfallkassen* (2005): Gewalt an Schulen. Ein empirischer Beitrag zum gewaltverursachenden Verletzungsgeschehen an Schulen in Deutschland. München.
- Eichenthal, D.R. and Blatchford, L.* (1997): Prison crime in New York State. In: The Prison Journal, 77, 4, 456 – 466.
- Enzmann, D. und Wetzels, P.* (2000): Gewaltkriminalität junger Deutscher und Ausländer. In: KZfSS 52, Seite 142 – 156.
- Foucault, M.* (1976): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Heinrich, W.* (2002): Gewalt im Gefängnis – eine Untersuchung der Entwicklung von Gewalt im hessischen Justizvollzug (1989 – 1998). In: BewHi 49, Heft 4, Seite 369 – 383.
- Heitmeyer, W., Hagan, J.* (Hrsg.) (2002): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Kury, H. und Brandenstein, M.* (2002): Zur Viktimisierung (jugendlicher) Strafgefangener. In: ZfStrVo 51, Heft 6, Seite 22 – 33.
- Kury, H. und Smartt, U.* (2002): Gewalt an Strafgefangenen: Ergebnisse aus dem anglo-amerikanischen und deutschen Strafvollzug. In: ZfStrVo 51, 6, Seite 323 – 339.
- Matt, E.* (2006): Gewalthandeln und Kontext: Das Beispiel Bullying. In: BewHi 53, Heft 4; im Druck.
- Mey, H. G. und Wirth, W.* (1999): Veränderte Vollzugspopulationen und kontinuierliche Vollzugsforschung. Der Jugendstrafvollzug im Blick des kriminologischen Dienstes. In: Feuerhelm, A., (Hg.), Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999. Berlin, New York: de Gruyter, 597 – 617.
- Minton, S.J. and O'Moore, A.M.* (2004): A review of scientifically evaluated good practices of preventing and reducing bullying at school in the EU member states. European Communities.
- Nunner-Winkler, G.* (2004): Überlegungen zum Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, W.; Soeffner, G. (Hrsg.), Gewalt. Frankfurt a.M.. Seite 21 – 61.
- Walter, M.* (2005): Jugendkriminalität. Stuttgart u.a.: Boorberg.
- Wetzels, P., Enzmann, D., Mecklenburg, E. und Pfeiffer, C.* (2001): Jugend und Gewalt. Eine repräsentative Dunkelfeldstudie in München und acht anderen deutschen Städten. Baden-Baden: Nomos.
- Wirth, W.* (1996): Prävention durch Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt – Cui bono? In: Kawamura, G. und Helms, U. (Hrsg.): Straffälligenhilfe als Prävention. Freiburg i. Br.: Lambertus, Seite 55 – 75.
- Wirth, W.* (2002): Das Drogenproblem im Justizvollzug. Zahlen und Fakten. In: BewHi 49, Heft 1, Seite 104 – 122.

KrimD NRW



Materialien

Herausgegeben vom Kriminologischen Dienst des Landes NRW

Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 837-2696, Fax: 0211 / 837-4114
Email: info@krimd-nrw.de

© KrimD NRW 2006. Alle Rechte vorbehalten